

Satzung des Bayerischen Gemeindetags
gemäß der auf der Landesversammlung am 14. Oktober 2014 in Bad Aibling
beschlossenen Änderungssatzung
(vgl. StAnz 50/2014 und BayGTz 1/2015)

vom 1. Dezember 2014

Aufgrund § 2 der Satzung zur Änderung der Satzung des Bayerischen Gemeindetags vom 29. März 2001 (StAnz Nr. 50, BayGTz Nr. 1/2001) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung des Bayerischen Gemeindetags (StAnz 50/2014, BayGTz 1/2015), der das Bayerische Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 13. November 2014, Nr. I B 1 - 0045.1 - 2, zugestimmt hat, zuletzt neu gefasst am 29. März 2001 in der vom 1. Januar 2001 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

München, den 1. Dezember 2014

Bayerischer Gemeindetag
Dr. Uwe Brandl
Präsident

Satzung des Bayerischen Gemeindetags
in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz	§ 11 Geschäftsstelle
§ 2 Aufgaben	§ 12 Zuwahl zum Landesausschuss und Präsidium
§ 3 Mitgliedschaft	§ 13 Abordnungen
§ 4 Rechte und Pflichten	§ 14 Gliederung
§ 5 Organe	§ 15 Wahlen in den Kreis- und Bezirksverbänden
§ 6 Wahlen	§ 16 Abstimmung in den Kreis- und Bezirksverbänden
§ 7 Landesversammlung	§ 17 Geschäftsordnung
§ 8 Landesausschuss	§ 18 Haushalts- und Wirtschaftsförderung
§ 9 Präsidium	§ 19 Auflösung
§ 10 Präsident	§ 20 Inkrafttreten

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Bayerische Gemeindetag ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherneigenschaft.
- (2) Im Bayerischen Gemeindetag sind kreisangehörige Gemeinden, Märkte und Städte Bayerns zusammengeschlossen. Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände können dem Bayerischen Gemeindetag angehören. Mitglieder können außerdem juristische Personen sein, die von Körperschaften nach Satz 1, Satz 2 oder Kommunalunternehmen nach Art. 89 der bayerischen Gemeindeordnung beherrscht werden.
- (3) Die Mitgliedschaft im Bayerischen Gemeindetag ist freiwillig.
- (4) Der Bayerische Gemeindetag hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt München.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe des Bayerischen Gemeindetags ist,
 1. im demokratischen Staat mitzuarbeiten,
 2. das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden zu wahren,
 3. bei der Gesetzgebung in Gemeinden berührenden Fragen mitzuwirken,
 4. das Verständnis für kommunale Angelegenheiten in der Öffentlichkeit zu fördern,
 5. die gemeinsamen Belange der kreisangehörigen Gemeinden gegenüber gesetzgebenden Körperschaften, Regierung und Verwaltung in besonderer Weise wahrzunehmen und diese in öffentlichen Körperschaften, Anstalten und sonstigen Einrichtungen, Verbänden und Unternehmen zu vertreten,
 6. die Mitglieder zu beraten, den Erfahrungsaustausch zu pflegen, Rechtsschutz und die gerichtliche Vertretung nach Maßgabe von Verträgen zu gewährleisten,
 7. nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben mitzuwirken,
 8. mit anderen kommunalen Körperschaften und Verbänden zusammenzuarbeiten.
- (2) Der Bayerische Gemeindetag dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beim Bayerischen Gemeindetag wird durch schriftliche Beitritts- und Aufnahmeerklärung erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären; er ist unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahrs zulässig.
 2. durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Landesausschuss. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Bayerischen Gemeindetag nicht nachkommt oder gegen die Aufgaben des Bayerischen Gemeindetags verstößt oder das Ansehen des Bayerischen Gemeindetags schädigt oder die Mitgliedschaftsvoraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 3 verliert.

- (3) Mit dem Ausscheiden nach Absatz 2 verliert das Mitglied alle Ansprüche auf das Vermögen des Bayerischen Gemeindetags. Ausscheidende Mitglieder haben ihre Verpflichtungen bis zum Ende der Mitgliedschaft in vollem Umfang zu erfüllen; sie bleiben außerdem für Verpflichtungen des Bayerischen Gemeindetags, die während ihrer Mitgliedschaft bestanden haben oder begründet wurden, gesamtschuldnerisch mit den anderen Mitgliedern haftbar.

§ 4

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen des Bayerischen Gemeindetags mitzuwirken und die Einrichtungen des Bayerischen Gemeindetags in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
1. den Bayerischen Gemeindetag bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und den Beschlüssen oder anderen Entscheidungen der Organe nachzukommen und
 2. die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen an den Bayerischen Gemeindetag zu entrichten.

§ 5

Organe

- (1) Die Organe des Bayerischen Gemeindetags sind
1. die Landesversammlung,
 2. der Landesausschuss,
 3. das Präsidium,
 4. der Präsident.
- (2) Einem Organ des Bayerischen Gemeindetags kann nur angehören, wer Mitglied eines Gemeinderats oder Stadtrats ist. Ausnahmen sind nach Maßgabe der Satzung zulässig.

§ 6

Wahlen

- (1) Der Präsident, der Erste Vizepräsident, der Zweite Vizepräsident und der Landesschatzmeister werden auf die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte gewählt; die Ämter sind bis zur Neuwahl durch die Landesversammlung weiterzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet der Präsident während der Wahlperiode aus, ist eine Neuwahl für die restliche Wahlperiode durchzuführen, wenn diese mehr als ein Jahr beträgt. Gleiches gilt beim Ausscheiden des Ersten Vizepräsidenten, des Zweiten Vizepräsidenten und des Landesschatzmeisters mit der Maßgabe, dass der Landesausschuss berechtigt ist, bis zur Neuwahl ein Mitglied des Präsidiums mit der Wahrnehmung der Befugnisse zu beauftragen. Fällt die Voraussetzung des § 5 Abs. 2 Satz 1 bei einer in Abs. 1 genannten Person während der Wahlperiode weg, kann der Landesausschuss vor diesem Zeitpunkt beschließen, dass das Amt längstens bis zum Ende der Wahlperiode beibehalten wird, wenn die restliche Wahlperiode nicht länger als drei Jahre beträgt.
- (3) Die Wahlen sind mit Stimmzettel jeweils gesondert durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 7

Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist das oberste Organ des Bayerischen Gemeindetags. Sie besteht aus den Landesausschussmitgliedern, den Kreisverbandsvorsitzenden und den stellvertretenden Kreisverbandsvorsitzenden. Kreisverbandsvorsitzende oder stellvertretende Kreisverbandsvorsitzende, die dem Landesausschuss angehören, sind gleichzeitig Vertreter ihrer Kreisverbände in der Landesversammlung.
- (2) Der Landesversammlung obliegt
 1. die Wahl des Präsidenten, Ersten Vizepräsidenten, Zweiten Vizepräsidenten, Landeschatzmeisters des Bayerischen Gemeindetags,
 2. die Behandlung kommunalpolitischer Fragen von außerordentlicher und grundsätzlicher Bedeutung,
 3. die Beschlussfassung über vom Landesausschuss oder Präsidium unterbreitete Angelegenheiten,
 4. die Entlastung von Präsidium und Landesausschuss,
 5. die Entscheidung über die Auflösung des Bayerischen Gemeindetags und die Verwendung des Vermögens,
 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen; die Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern.
- (3) Die Landesversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn das ein Drittel ihrer Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder das Präsidium das beschließt.
- (4) Die schriftliche Einladung zur Landesversammlung soll in der Regel einen Monat vor dem Zusammentritt unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergehen.
- (5) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Wird die Landesversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 8

Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss besteht aus den Präsidialmitgliedern und den stellvertretenden Bezirksverbandsvorsitzenden. Den Mitgliedern nach § 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ist eine angemessene Vertretung durch Zuwahl zu gewährleisten; § 5 Abs. 2 Satz 2 findet insoweit Anwendung.
- (2) Dem Landesausschuss obliegt die
 1. Behandlung kommunalpolitischer Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
 2. jährliche Festsetzung des Haushalts,
 3. Festlegung des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen,
 4. Bestellung des Direktors des Bayerischen Gemeindetags und der anderen Beamten der Geschäftsstelle,
 5. Bildung und Besetzung von ständigen Fachausschüssen,
 6. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,

7. Beschlussfassung über vom Präsidium unterbreitete Angelegenheiten,
 8. Verabschiedung der Geschäftsordnung für die Kreis- und Bezirksverbände,
 9. örtliche Rechnungsprüfung, die einem aus seiner Mitte zu bestimmenden Ausschuss übertragen werden kann; dem Ausschuss dürfen keine Präsidialmitglieder angehören.
- (3) Zu den Sitzungen des Landesausschusses ist schriftlich, fernmündlich oder mündlich einzuladen. Der Landesausschuss muss innerhalb von einem Monat einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder beantragt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 5 und 6 sinngemäß.

§ 9 Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören an
- der Präsident,
 - der Erste Vizepräsident,
 - der Zweite Vizepräsident,
 - der Landesschatzmeister,
 - die Bezirksverbandsvorsitzenden,
 - der Direktor des Bayerischen Gemeindetags.

Auf den Direktor des Bayerischen Gemeindetags findet § 5 Abs. 2 Satz 1 keine Anwendung. Soweit der Präsident, der Erste Vizepräsident, der Zweite Vizepräsident und der Landesschatzmeister Bezirksverbandsvorsitzende sind, gelten sie gleichzeitig als die Vertreter ihrer Bezirksverbände im Präsidium. Im Fall ihrer Verhinderung werden die Bezirksverbandsvorsitzenden durch die stellvertretenden Bezirksverbandsvorsitzenden vertreten.

- (2) Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ des Bayerischen Gemeindetags. Es beschließt über alle Angelegenheiten, sofern nicht die Zuständigkeit der Landesversammlung oder des Landesausschusses gegeben ist.
- (3) Die Vorschrift des § 8 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 10 Präsident

- (1) Der Präsident führt den Vorsitz in der Landesversammlung, im Landesausschuss und im Präsidium. Er beruft die Sitzungen ein.
- (2) Der Präsident vertritt den Bayerischen Gemeindegtag gerichtlich und außergerichtlich. Er hat den Vollzug der Beschlüsse von Landesversammlung, Landesausschuss und Präsidium zu überwachen und kann durch das Präsidium zu eigenen Entscheidungen ermächtigt werden. Verpflichtende Willenserklärungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Der Präsident ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er den Landesausschuss oder das Präsidium in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Im Fall seiner Verhinderung wird der Präsident von dem Ersten Vizepräsidenten, dem Zweiten Vizepräsidenten oder dem Landesschatzmeister in dieser Reihenfolge vertreten. Sind auch diese verhindert, treten die anderen Präsidialmitglieder nach ihrem Lebensalter ein.

§ 11

Die Geschäftsstelle

- (1) Der Bayerische Gemeindetag unterhält eine Geschäftsstelle, die vom Direktor des Bayerischen Gemeindetags geleitet wird.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere
 1. die Sorge für die Erfüllung der Aufgaben des Bayerischen Gemeindetags nach § 2 Abs. 1,
 2. der Vollzug der Beschlüsse von Landesversammlung, Landesausschuss und Präsidium,
 3. die Beratung und Beschlussfassung von Landesversammlung, Landesausschuss und Präsidium vorzubereiten,
 4. die Beratung der Mitglieder und Erstattung von Auskünften und Gutachten an die Mitglieder,
 5. die Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Geschäftsbetriebs.
- (3) Der Präsident ist Dienstvorgesetzter des Direktors des Bayerischen Gemeindetags.
- (4) Der Direktor des Bayerischen Gemeindetags ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten der Geschäftsstelle. Er ist für den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb verantwortlich.

§ 12

Zuwahl zum Landesausschuss und Präsidium

Der Landesausschuss und das Präsidium können sich durch Zuwahl ergänzen. § 5 Abs. 2 Satz 2 findet insoweit Anwendung.

§ 13

Abordnungen

- (1) Die Mitgliedschaft in Fachausschüssen und Arbeitskreisen des Bayerischen Gemeindetags oder die Entsendung durch den Bayerischen Gemeindetag in öffentliche Körperschaften, Anstalten und sonstige Einrichtungen, Verbände und Unternehmen gilt für die Zeit der laufenden Wahlperiode der Gemeinderäte; sie sind bis zur Neubesetzung weiterzuführen. Eine Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Das Präsidium ist berechtigt, vor dem Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft oder die Entsendung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die zur Mitgliedschaft oder Entsendung geführt haben, entfallen sind oder andere wesentliche Gründe den Widerruf rechtfertigen.
- (3) Die vom Bayerischen Gemeindetag in die in Absatz 1 genannten Gremien entsandten sind in dieser Eigenschaft grundsätzlich an Beschlüsse und Weisungen der Organe des Bayerischen Gemeindetags gebunden.

§ 14 Gliederung

- (1) Die Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags in jedem Landkreis bilden einen Kreisverband. Dem Vorstand des Kreisverbands gehören der Kreisverbandsvorsitzende, der stellvertretende Kreisverbandsvorsitzende und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied an.
- (2) Die Kreisverbände jedes Regierungsbezirks bilden den Bezirksverband. Dem Vorstand des Bezirksverbands gehören der Bezirksverbandsvorsitzende, der stellvertretende Bezirksverbandsvorsitzende und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied an.

§ 15

Wahlen in den Kreis- und Bezirksverbänden

- (1) Der Vorstand des Kreisverbands wird von der Kreisverbandsversammlung gewählt. Jedes Mitglied nach §1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 hat eine Stimme.
- (2) Der Vorstand des Bezirksverbands wird von der Bezirksverbandsversammlung gewählt; letzterer gehören die Kreisverbandsvorsitzenden und stellvertretenden Kreisverbandsvorsitzenden an. Mitglieder nach §1 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sollen in der Bezirksverbandsversammlung angemessen vertreten sein. Ihre Vertreter können durch die Bezirksverbandsversammlung zugewählt werden. Jedes Mitglied der Bezirksverbandsversammlung hat eine Stimme.
- (3) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Kreis- und Bezirksverbände sind gesondert mittels Stimmzettel zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Die anderen Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang ermittelt werden. Ihre Mitgliedschaft im Vorstand richtet sich nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.
- (4) Gewählt wird für die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte. Die Vorsitzenden und die Angehörigen des Vorstands behalten ihre Funktion nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Verband bei. Scheiden Vorsitzende oder Angehörige des Vorstands vorzeitig aus, ist die Neuwahl für die restliche Wahlperiode durchzuführen, wenn diese mehr als ein Jahr beträgt. Fällt die Voraussetzung des § 5 Abs. 2 Satz 1 während der Wahlperiode weg, kann bei einer Person im Sinn des § 14 Abs. 1 Satz 2 der Kreisverband und bei einer Person im Sinn des § 14 Abs. 2 Satz 2 der Bezirksverband vor diesem Zeitpunkt beschließen, dass das Amt längstens bis zum Ende der Wahlperiode beibehalten wird, wenn die restliche Wahlperiode nicht länger als drei Jahre beträgt.

§ 16

Abstimmung in den Kreis- und Bezirksverbänden

Bei Abstimmungen in den Kreis- und Bezirksverbänden entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 17

Geschäftsordnung

Der Landesausschuss erlässt die Geschäftsordnungen für die Kreis- und Bezirksverbände.

§ 18

Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten der Dritte Teil der bayerischen Gemeindeordnung (Gemeindewirtschaft) sowie die hierzu erlassenen Ausführungsverordnungen und Vollzugsbekanntmachungen sinngemäß, wobei insbesondere
 1. in der Haushaltssatzung die Mitgliedsbeiträge und Umlagen festgesetzt werden,
 2. das Präsidium über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben beschließt,
 3. über die Haushaltssatzung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen wird,
 4. die Haushaltssatzung den Mitgliedern bekanntzugeben ist; sie wird nicht öffentlich aufgelegt und auch nicht veröffentlicht,

5. die Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplans und der Vermögensnachweise von für verbindlich erklärten Regelungen und Mustern abweichen können.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung wird vom Landesschatzmeister beaufsichtigt.
- (3) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 19

Auflösung

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Bayerischen Gemeindetags kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Landesversammlung gefasst werden. Die Auflösung spricht das Bayerische Staatsministerium des Innern aus.
- (2) Bei Auflösung des Bayerischen Gemeindetags fällt das nach Abdeckung der Verpflichtungen des Bayerischen Gemeindetags verbleibende Vermögen den Mitgliedern zu, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung zu verwenden haben. Reicht das Vermögen zur Abdeckung der Verpflichtungen des Bayerischen Gemeindetags nicht aus, leisten die Mitglieder und etwaige ehemalige Mitglieder Zuschüsse im Verhältnis der jeweils zuletzt erhobenen Mitgliedsbeiträge, bis alle Verpflichtungen erfüllt sind. Das gilt insbesondere für die Gehalts- und Versorgungsverpflichtungen des Bayerischen Gemeindetags; für diese Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Bayerischen Gemeindetags vom 13. Dezember 2000 in der Fassung vom 29. März 2001 (StAnz Nr. 50), außer Kraft.

München, den 1. Dezember 2014



Bayerischer Gemeindetag
Dr. Uwe Brandl
Präsident